



Kiwa GmbH

Soundlab Aachen
Hauptstraße 133
52477 Alsdorf
+49 (0) 2404 59 696 40
E: DE.soundlab@kiwa.com
www.kiwa.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Es wird hiermit aufgrund Art. 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)* in der Fassung vom 05.03.2010 mit der letzten berücksichtigten Änderung vom 20.11.2023 und Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (Teil C, C 3.7) vom 5. Februar 2025 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt für

Bauprodukt: Shower System, DN 15
Serie HANSABASIC, Art. Nr. 5535 0110, sowie Serie HANSAPICO, Art. Nr. 4088 0110

Antragsteller: Hansa Armaturen GmbH
Sigmaringer Str. 107
70567 Stuttgart
Deutschland

Geltungsdauer bis: 31.01.2028

Prüfzeugnisnummer: PA-IX 10077/IIBO**

Der geräuschtechnischen Beurteilung der Armatur liegt der Prüfbericht Nr. AG-2022-298-01 der Kiwa GmbH zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 5 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.

**) ERWEITERUNG: Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt und erweitert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis PA-IX 10077/IIBO der Kiwa GmbH vom 02.02.2023.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kiwa GmbH.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Bauprodukt aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis). Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen muss entsprechend der jeweils maßgebenden, landesspezifischen Umsetzungsvorschrift zur MÜZVO erfolgen.

II Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Shower System, DN 15

Serie HANSABASIC, Art. Nr. 5535 0110, sowie Serie HANSAPICO, Art. Nr. 4088 0110

Aufbau:

Mischergehäuse mit Thermostatkartusche Art. Nr. 178780

Auslauf mit 200 mm Kopfbrause Art. Nr. AS51701-20-00

Brauseauslauf G1/2"

S-Anschlüsse mit Schalldämpfer Art. Nr. 281704

1.2 Der Nachweis der Verwendbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 Verwendungsauflagen

Die Armaturen müssen mit einer Handbrause der Armaturengruppe I oder II und höchstens der Durchflussklasse B (maximaler Durchfluss 0,42 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Die Handbrause muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und entsprechend gekennzeichnet sein. Brausen dürfen nur durch Brausen der Armaturengruppe I oder II und höchstens der Durchflussklasse B ersetzt werden.

Die Armaturen müssen mit der original Kopfbrause Art.-Nr. AS51701-20-00 ausgerüstet sein. Die Kopfbrause darf nur durch eine Kopfbrause der Art.-Nr. AS51701-20-00 ersetzt werden.

Für S-Anschlüsse, die Schalldämpfer enthalten, müssen die Artikel-Nummern so angegeben sein, dass sie eindeutig zuzuordnen ist. Die Armaturen dürfen nur mit S-Anschlüssen Art.-Nr. 281704 und Schalldämpfern Art.-Nr. 281704 montiert werden. Diese Verwendungsauflage muss in der Einbauanleitung festgelegt sein.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe II, Durchflussklasse B/O eingestuft.

2.1.1 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung PA-IX 10077/IIBO zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweisverfahren

Für das Bauprodukt ist das Übereinstimmungsnachweisverfahren:

„Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP)“ vorgesehen.

2.3.1 Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Es wurden Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation – durchgeführt. Die Prüfergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. AG-2022-298-01 der Kiwa GmbH.

2.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß der jeweils maßgebenden Landesbauordnung erfolgen.

2.3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Für jedes Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gemäß DIN18200:2000-05, Abschnitt 3 einzurichten und durchzuführen.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen muss entsprechend der jeweils maßgebenden, landesspezifischen Umsetzungsvorschrift zur MÜZVO erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Aachen, den 08.09.2025



Prof. Dr.-Ing. Alexander Siebel
(Prüfstellenleiter)

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1 :1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

